

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „FAM.o.S. e.V. - Familien ohne Sorgen in Werther/ Westf.“.
2. Er hat seinen Sitz in Werther/ Westfalen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle/ Westf. eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Unterhaltung eines Servicecenters für Familien und deren Mitglieder („0-99 Jahre“). Das Ziel des Vereins ist es, die Situation der Familien vor Ort zu verbessern und niederschwellige und vernetzte Angebotsstrukturen zu entwickeln.
2. Fünf Schwerpunktbereiche stehen im Mittelpunkt der Arbeit des Vereins:
 - **Beratung:** Das vorhandene Beratungsangebot ausbauen, um den einzelnen Familien in jeder Lebenslage so gut wie möglich gerecht zu werden.
 - **Begleitung:** Aktive Hilfen für Familien in Krisensituationen oder bei eintretenden Veränderungen der persönlichen Lebensumstände zur Verfügung stellen oder organisieren.
 - **Bildung:** Eltern, Erziehende, Senioren, pflegende Angehörige, schwangere Frauen oder Ratsuchende mit Hilfe von Bildungsangeboten in ihrem Erziehungsauftrag und in ihrem Alltag unterstützen.
 - **Begegnung:** Kontakte knüpfen und ausbauen, Kommunikation ermöglichen und erleichtern, Austausch in zwangloser Atmosphäre; Aufbau von Netzwerken
 - **Hilfe zur Selbsthilfe:** Räume für gemeinsame Gespräche schaffen (z.B.: um Erfahrungen auszutauschen), um dadurch Eigeninitiative und Selbsthilfepotentiale zu stärken.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr des Vereins endet am 31.12.2005.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
 - b) Institutionen, die dem Verein beitreten (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, usw.), sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.
 - c) Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten, in welchem er/ sie sich gleichzeitig mit den in der Satzung genannten Aufgaben und Zielen des Vereins einverstanden erklärt. Aufnahmegesuche von Kindern und Jugendlichen müssen von gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.
 - d) Die Aufnahme erfolgt in dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird.
 - e) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
 - f) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
 - b) Der Austritt ist frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft zulässig. Der Austritt ist schriftlich, an den Vorstand, zu erklären, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit Wirkung zum Quartalsende.
 - c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwider handelt oder sich sonst vereinsschädigend verhält oder mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für mindestens zwei Kalenderjahre im Rückstand ist. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben, gegen den eine Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat zulässig ist. Die Berufung ist beim Vorstand einzureichen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.
 - d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Anwartschaften des Mitglieds auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Dagegen bleibt der Anspruch auf Zahlungen der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beitragsrückstände bestehen.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- a) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, auch kann die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten nicht auf andere übertragen werden.
 - b) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
 - durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder sowie Jugendliche über 16 Jahre, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt.
 - die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
 - c) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins sowie von den Organen des Vereins gefasste Beschlüsse zu befolgen und mit zu tragen;
 - nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
 - die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 6

Rechtsgrundlagen/ Schlichtung

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der Vorstand zuständig.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeiten in den Organen sind ehrenamtlich.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. In besonders wichtigen und dringenden Fällen kann der Vorstand, auf Beschluss, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche. Sie ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 20% aller Mitglieder, unter Angabe von Zweck und Grund, beantragen.
3. Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen Einladung und Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung mitzuteilen. Sie wird vom Vorstand festgelegt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung enthalten sein und können nur mit

einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, sie als Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des geprüften Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
Die Entwicklung der Mitgliedsbeiträge wird an die jährliche Steigerung der amtlichen Lebenshaltungskosten angepasst.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Entscheidung über Anträge von Vereinsmitgliedern und des Vorstandes
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
8. Ehrenamtliche Mitglieder sind über die Haftpflichtversicherung des Vereins versichert.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und von dem/ der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
10. Das Protokoll ist beim Vorstand einzusehen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenwart.
2. Je nach Bedarf kann der Vorstand bis zu 5 Beisitzer berufen.
3. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26, Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Bei Bankgeschäften sind entweder die beiden Vorsitzenden oder einer der beiden Vorsitzenden und der Kassenwart zeichnungsberechtigt.
Bei Kreditaufnahme ab 1.000-€ pro Jahr muss der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen, um ihre Zustimmung zu erhalten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der/die Nachfolger/in gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm sind außerhalb der Mitgliederversammlung die Entscheidungen in allen Fragen vorbehalten, die für den Verein von Bedeutung sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Wahrung der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Aufstellung und Überwachung des Haushaltes.
9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Haftung bei leichter Fahrlässigkeit befreit.

§ 10

Mittel

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuschüsse der öffentlichen Hand
- c) Erträge aus Mieteinnahmen
- d) Spenden und Erbschaften
- e) Sponsoring
- f) Erträge aus Vereinsvermögen

§11

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein hat die Möglichkeit, die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, z.B. einem Dachverband der freien Wohlfahrtspflege, zu erwerben.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder vertreten sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in § 8 genannten Frist einzuberufen. Diese Versammlung ist sodann - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig. Darauf muss in der Einladung besonders hingewiesen werden.

Es wird bestimmt, dass der Paritätische LV NRW e.V. oder das Mitglied des DPWV: **Lebensbaum Soziale Hilfen** gemeinnützige GmbH

Borgholzhausener Str. 113

33824 Werther

Heimfall berechtigt sind.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13

Die Geschäftsstelle

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle errichten, die den Vorstand bei der Erledigung der Geschäfte unterstützt.
2. Die Geschäftsstelle wird von einem/r Geschäftsführer/in geleitet, der/die vom Vorstand bestellt wird. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle können vom Verein gegen Entgelt angestellt werden.
3. Der/Die Geschäftsführer/in hat ein beratendes Stimmrecht im Vorstand. Die Befugnisse und Aufgaben dieser Funktion regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Kassenprüfung

Alljährlich hat die Wahl von einem/r Kassenprüfer/in zu erfolgen, von dem die Kasse des Vereins zusammen mit dem Vorstand oder dem/der Geschäftsführer/in zu prüfen ist.

Bei der Prüfung ist das gesamte Rechnungsmaterial mit den entsprechenden Belegen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vorzulegen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 27.04.2015 beschlossen.